

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 9

Duisburg/Essen, den 20. Juni 2011

Seite 327

Nr. 62

---

**Ordnung**  
**für die Eignungsprüfung für das Fach Sport**  
**in den Bachelorstudiengängen mit der Lehramtsoption Grundschule,**  
**Haupt-/ Real- und Gesamtschule, Gymnasium/ Gesamtschule sowie Berufskolleg**  
**an der Universität Duisburg-Essen**  
**Vom 20. Juni 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 49 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516) sowie des § 11 Abs. 7 Satz 3 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich, Gegenstand der Feststellung
- § 2 Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung für das Unterrichtsfach Sport
- § 3 Prüfungskommissionen
- § 4 Zulassung
- § 5 Leistungsanforderungen
- § 6 Bewertung
- § 7 Niederschrift
- § 8 Wiederholung des Eignungsverfahrens
- § 9 Geltungsdauer, Täuschung
- § 10 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**§ 1**

**Geltungsbereich, Gegenstand der Feststellung**

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren der Eignungsprüfung für das Fach Sport in den Bachelorstudiengängen mit der Lehramtsoption Grundschule, Haupt-/ Real- und Gesamtschule, Gymnasium/ Gesamtschule sowie Berufskolleg an der Universität Duisburg-Essen.
- (2) Die Überprüfung der besonderen Eignung für das Fach Sport dient der Feststellung einer allgemeinen sportmotorischen Leistungsfähigkeit, die zur Aufnahme des Sportstudiums erforderlich ist.
- (3) Die besondere Eignung gilt als nachgewiesen für Bewerberinnen und Bewerber, die im Leistungskurs Sport in den Teilnoten der Jahrgangsstufen 12 und 13 (9-jähriger Bildungsgang) oder in den Teilnoten der Jahrgangsstufen 11 und 12 (8-jähriger Bildungsgang) sowie in der Abiturprüfung jeweils mindestens 11 Punkte erreicht haben.

**§ 2**

**Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung für das Unterrichtsfach Sport**

- (1) Der Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Sport erfolgt differenziert nach den oben genannten Studiengängen. Er muss vor Aufnahme des Studiums erbracht werden.
- (2) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung findet an der Universität Duisburg-Essen einmal jährlich, in der Regel im Mai/Juni eines Jahres statt. Der genaue Termin wird jeweils im Januar eines Jahres im Internet und durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Alle Teilbereiche müssen an den angegebenen Terminen absolviert werden. Eine Anerkennung von Einzelleistungen, die an anderen Universitäten bzw. in vorhergehenden Jahren erbracht wurden, ist nicht möglich.

(4) Ersatznachweise z. B. in Form des Deutschen Sportabzeichen oder des Deutschen Rettungsschwimmabzeichen werden nicht anerkannt.

(5) Eine Anerkennung von Bescheinigungen anderer Universitäten über die Eignung zum Studium für das Fach Sport ist nur möglich, wenn die Leistungsanforderungen der Überprüfung mindestens den Anforderungen der Eignungsüberprüfung der Universität Duisburg-Essen entsprechen.

(6) Im Falle eines Studienortwechsels zur Universität Duisburg-Essen in höhere Fachsemester wird keine Eignungsprüfung durchgeführt.

### § 3

#### Prüfungskommissionen

(1) Für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung benennt der Institutsrat jeweils für ein Jahr einen aus zwei Mitgliedern bestehenden Prüfungsausschuss.

(2) Für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung bestellt der Prüfungsausschuss eine oder mehrere jeweils aus zwei prüfungsberechtigten Mitgliedern bestehende Prüfungskommission. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

Als prüfungsberechtigte Mitglieder werden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten bestellt, die mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.

(3) Die Prüfungskommissionen sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsprüfung und treffen die erforderlichen Einzelfeststellungen für die Zulassung zum Verfahren gemäß § 4 und über die besondere Eignung gemäß § 6.

### § 4

#### Zulassung

(1) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Diese ist an das Sekretariat des Instituts für Sport- und Bewegungswissenschaften der Fakultät Bildungswissenschaften zu richten. Der Termin für den Bewerbungsschluss wird rechtzeitig im Internet und durch Aushang bekannt gegeben. Der Ausschlussstermin für die Bewerbung zur Eignungsprüfung liegt drei Wochen vor dem angesetzten Prüfungstermin.

(2) Die Bewerbung und die Zulassung zur Eignungsprüfung kann nur für eine Lehramtsoption im Fach Sport erfolgen.

(3) Die Hochschule erhebt gemäß § 2a der Studienbeitragsatzung eine Gebühr für die Abnahme der Eignungsprüfung. Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

a. Nachweis der Hochschulreife bzw. eines Äquivalents (Zugangsprüfung für in der beruflichen Bildung qualifizierte); diese Nachweise können in Ausnahmefällen bis zum Bewerbungsschluss für das NC-Verfahren erworben und nachgereicht werden.

b. Ein ärztliches Attest, in dem bescheinigt wird, dass die Bewerberin/der Bewerber sich den körperlichen Anforderungen während des Testverfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport unterziehen kann (nicht älter als drei Monate).

c. Der Beleg über die Einzahlung der Prüfungsgebühr gemäß § 2a Studienbeitragsatzung der Universität Duisburg-Essen in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Am Tage des Feststellungsverfahrens muss die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine Identität durch Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises (Personalausweis oder Reisepass) nachweisen.

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber ist zum Verfahren zugelassen, sofern sie oder er keine schriftliche Ablehnung erhält.

### § 5

#### Leistungsanforderungen

(1) Die Überprüfung der besonderen Eignung wird in den Bachelorstudiengängen mit der Lehramtsoption Grundschule, Haupt-/ Real- und Gesamtschule, Gymnasium/ Gesamtschule sowie Berufskolleg für das Fach Sport in den Bereichen Schwimmen, Leichtathletik, Turnen und in einem Spiel durchgeführt.

Für den Bachelor-Studiengang mit der Lehramtsoption Grundschule für das Fach Sport wird die besondere Eignung in den Bereichen Schwimmen, Leichtathletik, Turnen und in einem Spiel durchgeführt.

(2) Die Leistungsanforderungen und Bewertungsgrundsätze ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung.

### § 6

#### Bewertung

(1) Bei der Bewertung der studienbezogenen Eignung sind die als Mindestqualifikation genannten Leistungen zu überprüfen.

(2) Die studienbezogene Eignung für die Bachelor-Studiengänge mit der Lehramtsoption Grundschule, Haupt-/ Real- und Gesamtschule, Gymnasium/ Gesamtschule sowie Berufskolleg für das Fach Sport gilt als festgestellt, wenn die in der Anlage 1 bzw. 2 genannten Leistungsanforderungen des jeweiligen Studiengangs erfüllt wurden.

(3) Sobald feststeht, dass eine Einzelleistung des Eignungsverfahrens nicht bestanden ist, nimmt die Bewerberin oder der Bewerber an dem weiteren Verlauf der Überprüfung der studienbezogenen Eignung nicht mehr teil.

(4) Bleibt eine Bewerberin oder ein Bewerber der Eignungsfeststellung fern, oder bricht sie oder er diese ab, gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden.

(5) Ist die besondere Eignung für das Unterrichtsfach Sport festgestellt, erhält die Bewerberin oder der Bewerber eine Bescheinigung. In der Regel wird der Nachweis innerhalb einer Woche nach dem Test übermittelt.

### **§ 7 Niederschrift**

Über das Eignungsfeststellungsverfahren ist von der Prüfungskommission eine Niederschrift anzufertigen, in die

- a. Tag und Ort des Eignungsverfahrens
- b. die Namen der Kommissionsmitglieder
- c. der Name der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers
- d. die Ergebnisse in den einzelnen Qualifikationsbereichen
- e. besondere Vorkommnisse

aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen.

### **§ 8 Wiederholung des Eignungsverfahrens**

Das Verfahren der Eignungsfeststellung kann bei Nichtbestehen zu einem späteren Termin wiederholt werden.

### **§ 9 Geltungsdauer, Täuschung**

(1) Der Nachweis der studiengangbezogenen Eignung für das Fach Sport in den Bachelorstudiengängen mit der Lehramtsoption Grundschule, Haupt-/ Real- und Gesamtschule, Gymnasium/ Gesamtschule sowie Berufskolleg an der Universität Duisburg-Essen ist bis zu drei Jahren nach Ausstellung der Bescheinigung gültig.

(2) Die Begrenzung der Gültigkeitsdauer für Bewerberinnen oder Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12a Abs. 1 oder Abs. 2 des Grundgesetzes erfüllen, verlängert sich nach Vorlage von entsprechenden Nachweisen höchstens um den Zeitraum der entsprechenden Dienstpflicht oder Dienstleistung.

(3) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber bei der Feststellung der Eignung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bestätigung gemäß § 6 Abs. 5 bekannt, so zieht der oder die Vorsitzende diese Bestätigung ein, widerruft die Feststellung über die Eignung zum Studium im Unterrichtsfach Sport und informiert hierüber unverzüglich den Bereich Einschreibungs- und Prüfungswesen.

### **§ 10 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Nachweis der besonderen Eignung für das Unterrichtsfach Sport mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an der Universität Duisburg-Essen vom 27. Januar 2010 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 08.06.2011.

Duisburg und Essen, den 20. Juni 2011

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler  
In Vertretung  
Eva Lindenberg-Wendler

**Anlage 1:****Leistungsanforderungen und Bewertungsgrundsätze für das Unterrichtsfach Sport in den Bachelor-Studiengängen mit der Lehramtsoption Haupt-/ Real- und Gesamtschule, Gymnasium/ Gesamtschule sowie Berufskolleg:**

Die Überprüfung umfasst folgende Leistungsanforderungen:

**1. Schwimmen****1.1 100 m Schwimmen**

davon die ersten 50 m Brustschwimmen und die zweiten 50 m Kraulschwimmen

Zeitlimit: Männer 2:00 min, Frauen: 2:10 min

Es bestehen für die im Zeitlimit zu demonstrierenden Schwimmarten gleichzeitig folgende qualitative Anforderungen:

Brustschwimmen: Regelgerechte Bewegungsausführung der Arm- und Beinbewegungen in Anlehnung an die gültigen Wettkampfbestimmungen des Deutschen Schwimmverbandes.

Kraulschwimmen: Rhythmische Integration der Atmung in den Gesamtbewegungsablauf mit Ausatmung ins Wasser.

**1.2 20 m Streckentauchen mit Startsprung vom Block (max. zwei Versuche)**

Anforderungen an die Bewegungsausführung:

Der Übergang ins Tauchen muss nach dem Startsprung direkt erfolgen.

Die Tauchstrecke muss deutlich unterhalb der Wasseroberfläche (ca. 1 m) zurückgelegt werden, das Durchbrechen der Wasseroberfläche mit einem Körperteil ist auf der gesamten Strecke nicht erlaubt.

**2. Leichtathletik****A. Männer**

1. a) Hochsprung: 1,40 m o d e r
- b) Weitsprung: 4,75 m

2. Kugelstoßen:  
(Kugelgewicht 7,26 kg): 7,60 m

3. 3000-m-Lauf in 13:00 Min.

**B. Frauen**

1. a) Hochsprung: 1,15 m o d e r
- b) Weitsprung: 3,70 m

2. Kugelstoßen:  
(Kugelgewicht 4 kg): 6,70 m

3. 2000-m-Lauf in 11:00 Min.

**3. Turnen**

Von drei zur Wahl stehenden Geräten müssen zwei absolviert und bestanden werden. Zur Wahl stehen Boden, Reck und Sprung.

**3.1 Boden: fließend geturnte Bewegungsverbinding bestehend aus: Aufschwingen in den Handstand - abschwingen, Rolle vorwärts, Streck sprung mit 1/2 Drehung, Rolle rückwärts, Rad**

Technische Ausführungskriterien:

- gestreckter Körper beim Handstand, kontrolliertes Rücksenken in die Schrittstellung
- Streckung der Beine bei der Rolle vorwärts
- symmetrisches Stützen der Hände, mit Streckung der Arme deutliches Freiwerden des Kopfes und der Schulter vom Boden bei der Rolle rückwärts
- gestreckter Körper (Hüftstreckung) beim Rad, durch die Senkrechte geturnt

3.2 Reck: (schulterhoch): fließend geturnte Bewegungsverbinding bestehend aus:

Aufschwung, Umschwung vorlings rückwärts, Unterschwing aus dem Stütz oder Stand

Technische Ausführungskriterien:

- deutliche Stützphase nach dem Umschwung
- deutliches Öffnen des Arm-Rumpf-Winkels und Hüftstreckung verbunden mit einer deutlichen nach vorne-oben Bewegung beim Unterschwing

3.3 Sprung: Sprunghocke oder Sprunggrätsche (zwei Versuche) über das quergestellte Pferd (Frauen 1,20 m hoch, Männer 1,30 m hoch, Brettabstand mind. 1,00 m)

Technische Ausführungskriterien:

- beidbeiniger Absprung, gleichzeitiger Stütz und Abdruck der Hände, kontrollierte Landung auf beiden Füßen
- bei der Sprunghocke gerades Hocken, ohne dass die Füße das Pferd berühren
- bei der Sprunggrätsche Streckung der Beine und Füße

#### 4. Spiele

Die Überprüfung der Spielfähigkeit bezieht sich auf **ein** Sportspiel. Die Wahl des Sportspiels trifft der Bewerber bei der Anmeldung. Die Überprüfung umfasst folgende Anforderungen:

4.1 Basketball: Demonstration der Spielfähigkeit, Streetball (drei gegen drei auf einen Korb).

Dazu erfolgt in der Regel die Überprüfung folgender Techniken:

- Passen und Fangen
- Dribbeln
- Korbleger aus dem Dribbling
- Positionswurf

4.2 Fußball: Demonstration der Spielfähigkeit in einem Kleinfeld (fünf gegen fünf auf zwei Tore).

Dazu erfolgt in der Regel die Überprüfung folgender Techniken:

- Ball annehmen/Dribbeln
- Innenseitstoß
- Kopfstoß

4.3 Handball: Demonstration der Spielfähigkeit in einem Kleinspielfeld (drei gegen drei auf zwei Tore).

Dazu erfolgt in der Regel die Überprüfung folgender Techniken:

- Passen und Fangen
- Dribbeln
- Sprungwurf

4.4 Volleyball: Demonstration der Spielfähigkeit in einem Kleinspielfeld (drei gegen drei auf dem Kleinfeld 4,5 x 6 m).

Dazu erfolgt in der Regel die Überprüfung folgender Techniken:

- Aufschlag
- Pritschen
- Baggern

**Anlage 2:****Leistungsanforderungen und Bewertungsgrundsätze für das Unterrichtsfach Sport im Bachelor-Studiengang mit der Lehramtsoption Grundschule:**

Die Überprüfung umfasst folgende Leistungsanforderungen:

**1. Schwimmen**

## 1.1 100 m Schwimmen

davon die ersten 50 m Brustschwimmen und die zweiten 50 m Kraulschwimmen

Zeitlimit: Männer 2:10 min, Frauen: 2:20 min

Es bestehen für die im Zeitlimit zu demonstrierenden Schwimmarten gleichzeitig folgende qualitative Anforderungen:

Brustschwimmen: Regelgerechte Bewegungsausführung der Arm- und Beinbewegungen in Anlehnung an die gültigen Wettkampfbestimmungen des Deutschen Schwimmverbandes.

Kraulschwimmen: Rhythmische Integration der Atmung in den Gesamtbewegungsablauf mit Ausatmung ins Wasser.

## 1.2 20 m Streckentauchen mit Startsprung vom Block (max. zwei Versuche)

Anforderungen an die Bewegungsausführung:

Der Übergang ins Tauchen muss nach dem Startsprung direkt erfolgen.

Die Tauchstrecke muss deutlich unterhalb der Wasseroberfläche (ca. 1 m) zurückgelegt werden, das Durchbrechen der Wasseroberfläche mit einem Körperteil ist auf der gesamten Strecke nicht erlaubt.

**2. Leichtathletik**

## A. Männer

1. a) Hochsprung: 1,30 m o d e r
- b) Weitsprung: 4,65 m

2. Kugelstoßen:  
(Kugelgewicht 7,26 kg): 7,50 m

3. 3000-m-Lauf in 13:30 Min.

## B. Frauen

1. a) Hochsprung: 1,05 m o d e r
- b) Weitsprung: 3,60 m

2. Kugelstoßen:  
(Kugelgewicht 4 kg): 6,60 m

3. 2000-m-Lauf in 11:30 Min.

**3. Turnen**

Von drei zur Wahl stehenden Geräten müssen zwei absolviert und bestanden werden. Zur Wahl stehen Boden, Reck und Sprung.

- 3.1 Boden: fließend geturnte Bewegungsverbinding bestehend aus: Aufschwingen in den Handstand - abschwingen, Rolle vorwärts, Streck sprung mit 1/2 Drehung, Rolle rückwärts, Rad

Technische Ausführungskriterien:

- gestreckter Körper beim Handstand, kontrolliertes Rücksenken in die Schrittstellung
- Streckung der Beine bei der Rolle vorwärts
- symmetrisches Stützen der Hände, mit Streckung der Arme deutliches Freiwerden des Kopfes und der Schulter vom Boden bei der Rolle rückwärts
- gestreckter Körper (Hüftstreckung) beim Rad,
- durch die Senkrechte geturnt

3.2 Reck: (schulterhoch): fließend geturnte Bewegungsverbinding bestehend aus:

Aufschwung, Umschwung vorlings rückwärts, Unterschwung aus dem Stütz oder Stand

Technische Ausführungskriterien:

- deutliche Stützphase nach dem Umschwung
- deutliches Öffnen des Arm-Rumpf-Winkels und Hüftstreckung verbunden mit einer deutlichen nach vorne-oben Bewegung beim Unterschwung

3.3 Sprung: Sprunghocke oder Sprunggrätsche (zwei Versuche) über das quergestellte Pferd (Frauen 1,20 m hoch, Männer 1,30 m hoch, Brettabstand mind. 1,00 m)

Technische Ausführungskriterien:

- beidbeiniger Absprung, gleichzeitiger Stütz und Abdruck der Hände, kontrollierte Landung auf beiden Füßen
- bei der Sprunghocke gerades Hocken, ohne dass die Füße das Pferd berühren
- bei der Sprunggrätsche Streckung der Beine und Füße

#### 4. Spiele

Die Überprüfung der Spielfähigkeit bezieht sich auf **ein** Sportspiel. Die Wahl des Sportspiels trifft der Bewerber bei der Anmeldung. Die Überprüfung umfasst folgende Anforderungen:

4.1 Basketball: Demonstration der Spielfähigkeit, Streetball (drei gegen drei auf einen Korb).

Dazu erfolgt in der Regel die Überprüfung folgender Techniken:

- Passen und Fangen
- Dribbeln
- Korbleger aus dem Dribbling
- Positionswurf

4.2 Fußball: Demonstration der Spielfähigkeit in einem Kleinfeld (fünf gegen fünf auf zwei Tore).

Dazu erfolgt in der Regel die Überprüfung folgender Techniken:

- Ball annehmen/Dribbeln
- Innenseitstoß
- Kopfstoß

4.3 Handball: Demonstration der Spielfähigkeit in einem Kleinspielfeld (drei gegen drei auf zwei Tore).

Dazu erfolgt in der Regel die Überprüfung folgender Techniken:

- Passen und Fangen
- Dribbeln
- Sprungwurf

4.4 Volleyball: Demonstration der Spielfähigkeit in einem Kleinspielfeld (drei gegen drei auf dem Kleinfeld 4,5 x 6 m).

Dazu erfolgt in der Regel die Überprüfung folgender Techniken:

- Aufschlag
- Pritschen
- Baggern

